

Stadtverwaltung Oederan
- Sachbereich Soziales -
Postfach 11 32

09567 Oederan

Anträge müssen bis zum 30. September des laufenden Schuljahres bei der Stadtverwaltung eingereicht werden (Posteingang).

Erfolgt die Bestellung des Bildungstickets zu einem Zeitpunkt, an dem diese Antragsfrist nicht eingehalten werden kann, hat die Beantragung spätestens einen Monat nach Bestellung zu erfolgen.

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das Bildungsticket

Hiermit stelle ich/stellen wir

.....
Name, Vorname der Erziehungsberechtigten

.....
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

einen Antrag auf Gewährung eines anteiligen Zuschusses für das Bildungsticket für mein/unser Kind:

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Klasse

.....
Anschrift – falls abweichend (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Für das Schuljahr ____/____ betrage(n) ich/wir einen anteiligen Zuschuss zu den mir/uns entstanden Kosten für das Bildungsticket. Die mir/uns insgesamt entstehenden Kosten betragen EUR.
(Nachweis: Bescheid des zuständigen Verkehrsunternehmens / Schreiben zur Verlängerung des Abos)

Die Überweisung der genehmigten anteiligen Bezuschussung soll auf folgende Bankverbindung erfolgen:

.....
Name, Vorname des Kontoinhabers

.....
Kreditinstitut

.....
IBAN

.....
BIC

.....
Adresse des Kontoinhabers, falls abweichend von oben genannter Anschrift

Ich bestätige/wir bestätigen, dass die in diesem Antrag aufgeführten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.
Ich versichere/wir versichern, dass keine Förderung für das Bildungsticket von dritter Stelle gewährt wurde und Änderungen von Angaben wie z.B. Wohnort- oder Schulortwechsel von uns unverzüglich angezeigt werden. Mir / Uns ist bewusst, dass zum Beispiel durch einen Schulortwechsel ein gewährter Zuschuss anteilig zurückzuzahlen ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Oederan gewährt nach der Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der jährlich mit dem bestätigten Haushaltsplan bereitgestellten finanziellen Mittel einen anteiligen Zuschuss für das Bildungsticket (gemäß der aktuell gültigen Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung).
- (2) Nach dieser Richtlinie wird für das Bildungsticket durch die Stadt Oederan ein Zuschuss
in Höhe von bis zu 50 EUR pro Schuljahr und Kind
gewährt, soweit die Erstattungsvoraussetzungen nach § 2 und § 3 erfüllt sind.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Erstattung für das Bildungsticket ist ein freiwilliger Zuschuss der Stadt Oederan. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch.
- (2) Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigten), die im Schuljahr
 - die Klassenstufe 1-4 in der Primarstufe oder
 - die Klassenstufen 5 bis 7 in der Sekundarstufe Ibesuchen und einen Schulweg (kürzeste Strecke zwischen Wohnort und Schule) länger als zwei Kilometer haben, sind für den Zuschuss im Sinne dieser Förderrichtlinie anspruchsberechtigt.
- (3) Besuchen die Schüler während der Laufzeit des Bildungstickets nicht vollständig die Primar- oder Sekundarstufe I, vermindert sich der Zuschuss um 1/12 je vollem Monat, an dem der Schüler nicht die Primar- oder Sekundarstufe I besucht. Evtl. bereits gezahlte Zuschüsse sind zurückzufordern.

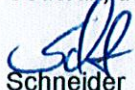
§ 3 Antragspflicht, Kostenerstattung, Rückforderung

- (1) Zuschüsse für das Bildungsticket im Sinne dieser Förderrichtlinie werden durch die Stadtverwaltung Oederan nur auf Antrag gewährt.
- (2) Der ausgefüllte „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das Bildungsticket“ (Anlage 1) muss bis spätestens 30. September des laufenden Schuljahres in der Stadtverwaltung Oederan eingereicht werden. Bei Bewilligung des Zuschusses wird dieser grundsätzlich bis zum 15. November des laufenden Schuljahres ausbezahlt.
- (3) Erfolgt die Bestellung des Bildungstickets zu einem Zeitpunkt, an dem die Antragsfrist nicht eingehalten werden kann, hat die Beantragung spätestens einen Monat nach Bestellung zu erfolgen.
- (4) Vorzulegen sind der vollständig ausgefüllte Antrag sowie der vom Verkehrsunternehmen zugestellte Bescheid mit Angabe der im Abo-Zeitraum entstehenden Kosten.
- (5) Der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen von Angaben oder Bedingungen, die für den Zuschuss von Bedeutung waren, der Stadtverwaltung Oederan unverzüglich mitzuteilen. Sich daraus ergebende Rückforderungen durch die Stadtverwaltung Oederan haben innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe zu erfolgen.
- (6) Wird dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten für das Bildungsticket von dritter Stelle eine Förderung gewährt, entfällt in gleicher Höhe der Förderanspruch nach dieser Förderrichtlinie.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2026 in Kraft. Die bisher gültige „Richtlinie der Stadt Oederan über die Gewährung von Zuschüssen zum Bildungsticket“ vom 01.08.2022 tritt zum 31.07.2026 außer Kraft.

Oederan, den 23.04.2026


Schneider

Bürgermeister

